

Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 23. Dezember 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 16. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 852), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Textstelle

„Teil 2a
Vorübergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus“

 wird gestrichen.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 4a wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 4b Verbot von Ansammlungen und Feuerwerken zu Silvester und Neujahr“.
 - 1.3 Der Eintrag zu § 10a erhält folgende Fassung:

„§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten; Zugang zu Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg; Vorgaben des Arbeitsschutzes“.
 - 1.4 Der Eintrag zu § 10g wird gestrichen.
 - 1.5 Hinter dem Eintrag zu § 34a werden folgende Einträge eingefügt:

„Teil 8
Absonderung von infizierten Personen und engen Kontaktpersonen

§ 35 Absonderungspflicht für infizierte Personen und enge Kontaktpersonen

§ 36 Pflichten während der Absonderung“.
 2. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Personen, die weder geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 noch genesene Personen nach § 2 Absatz 10 sind, sind private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten im öffentlichen oder privaten Raum nur

 1. mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und
 2. höchstens zwei weiteren Personen eines weiteren Haushalts

zulässig (Kontaktbeschränkung für Personen, die weder geimpft noch genesen sind); hierbei werden auch geimpfte und genesene Person mitgezählt; die zu den Haushalten gehörenden Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht mitgezählt.“
 3. Die Textstelle

„Teil 2a
Vorübergehende Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus“

 wird gestrichen.
4. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a
Private Zusammenkünfte von geimpften und genesenen Personen

 - (1) Private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten, an denen ausschließlich
 1. geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9,
 2. genesene Personen nach § 2 Absatz 10,
 3. Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber nach § 10j Absatz 2 verfügen, sowie
 4. Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 teilnehmen, sind mit höchstens zehn Personen zulässig; Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht mitgezählt. §§ 9 und 15a finden keine Anwendung. Satz 1 gilt nicht für private Zusammenkünfte, die ausschließlich mit den Angehörigen desselben Haushalts oder in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden.
 - (2) Für private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten, an denen andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen teilnehmen, gelten die Vorgaben nach § 4.“
5. Hinter § 4a wird folgender § 4b eingefügt:

„§ 4b
Verbot von Ansammlungen und Feuerwerken zu Silvester und Neujahr

 - (1) In der Zeit vom 31. Dezember 2021, 19 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7 Uhr, sind Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgezählt. Dies gilt nicht für Versammlungen nach § 10 und religiöse Zusammenkünfte nach § 11.
 - (2) Am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 ist außerhalb des privaten befriedeten Besitztums das Abbrennen und sonstige Verwenden von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3519), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3172), mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 1 nach § 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Sprengstoffgesetzes, untersagt. In demselben Zeitraum ist das Veranstalten von Feuerwerken für die Öffentlichkeit untersagt.“
6. § 4d wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von § 15, § 16 Absatz 1 Satz 2, §§ 18b und 18c ist der Verzehr alkoholischer Getränke freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie in den folgenden Grün- und Erholungsanlagen untersagt:

1. in der Straße Reeperbahn einschließlich Nobistor, Beatles-Platz, Millerntorplatz sowie auf dem Spielbudenplatz im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 31,
2. in der Straße Große Freiheit beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 47,
3. in der Talstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 36, in der Straße Hamburger Berg beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39,
4. auf dem Hans-Albers-Platz,
5. in der Parkanlage Antonipark (Park Fiction) einschließlich der Kehre (Bernhard-Nocht-Straße Hausnummern 1 bis 3) sowie dem Schauermannspark (St. Pauli Hafensstraße Hausnummern 140 bis 126 und gegenüber),
6. in der Antonistraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 5,
7. in der Friedrichstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 39,
8. in der Straße Schulterblatt beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 106,
9. in der Susannenstraße beidseitig,
10. in der Bartelsstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 63 (Bahndamm) bis 1,
11. in der Schanzenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 121,
12. in der Straße Neuer Kamp Hausnummer 30 (sogeannter Lattenplatz),
13. in der Grünanlage Neuer Pferdemarkt,
14. in der Straße Beim Grünen Jäger beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 16,
15. in der Wohlwillstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 29 bis 55,
16. auf dem Paulinenplatz und in der Paulinenstraße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 8 bis 18,
17. in der Paul-Roosen-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 4 bis 49,
18. in der Clemens-Schultz-Straße beidseitig im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 56,
19. in der Wohlers Allee Hausnummer 78 im räumlichen Bereich der Kehre,
20. im Schanzenpark,
21. im Wohlers Park,
22. im Emil-Wendt-Park,
23. in der Straße Harvestehuder Weg bis zu und einschließlich Hausnummern 1a bis 78b, wasserseitig, dortige öffentliche Grünflächen „Alstervorland“ und „Eichenpark“ einschließlich der wasserseitigen Gehwege, in der Straße Krugkoppelbrücke zwischen Einmündung Harvestehuder Weg und Einmündung Leinpfad, in der Straße Alsterufer bis zu und einschließlich Hausnummer 1 bis zur Ein-

mündung Alte Rabenstraße, jeweils einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferstrand, in der Straße Kennedybrücke zwischen der Einmündung Alsterufer bis Einmündung Ferdinandstor, jeweils die wasserseitigen Gehwege einschließlich der öffentlichen Grünanlagen bis zum Uferstrand,

24. im Bereich der Geh- und Wanderwege um die Binnenalster an den Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm jeweils wasserseitig,
25. in der Straße Jungfernstieg im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 32 einschließlich des Alsteranlegers,
26. in der Straße Ballindamm im räumlichen Bereich vor dem Gebäude Hausnummer 40, abgegrenzt durch die Straßen Ballindamm und Bergstraße,
27. auf den Pontonanlagen der Landungsbrücken Brücken 1 bis 10 sowie der Überseebrücke,
28. auf dem Alma-Wartenberg-Platz einschließlich der Bahrenfelder Straße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 135 bis 146 und der Hausnummern 183 bis 188, in der Kleinen Rainstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 3 bis 6, in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 5 bis 12, in der Friedensallee im räumlichen Bereich und einschließlich der Hausnummern 7 bis 14, in der Bergiusstraße im räumlichen Bereich bis zu der Hausnummer 7, in der Straße Piependreierweg sowie in der Nöltingstraße im räumlichen Bereich vom Alma-Wartenberg-Platz bis zu der Hausnummer 50,
29. In der Straße Neuer Kamp im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 1 bis 32 sowie in der Feldstraße im räumlichen Bereich der Hausnummer 69 (U-Bahnhof Feldstraße),
30. in der Straße Max-Brauer-Allee im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 200 bis 279,
31. in der Altonaer Straße im räumlichen Bereich zwischen den Hausnummern 1 bis 67,
32. in der Straße Sternschanze im räumlichen Bereich der Hausnummern 1 bis 9 einschließlich des räumlichen Bereiches um den dortigen Bahnhof.“

6.2 In Absatz 1a wird die Textstelle „Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34“ durch die Textstelle „Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32“ ersetzt.

6.3 Hinter Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von § 15, § 16 Absatz 1 Satz 2, §§ 18b und 18c ist der Verzehr alkoholischer Getränke montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag auf folgenden öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt:

1. auf dem Hansaplatz sowie in folgenden angrenzenden Bereichen:
 - a) in der Rostocker Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 12 bis Hansaplatz,
 - b) in der Brennerstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 5 bis Hansaplatz,
 - c) in der Stralsunder Straße im räumlichen Bereich von Hausnummer 4 bis Hansaplatz,

- d) in der Bremer Reihe im räumlichen Bereich von Hausnummer 21 bis Hansaplatz,
- e) in der Ellmenreichstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 22a bis Hansaplatz,
- f) in der Baumeisterstraße im räumlichen Bereich von Hausnummer 17 bis Hansaplatz,
- g) in der Straße Zimmerpforte im räumlichen Bereich von Hausnummer 3 bis Hansaplatz,
2. in der Straße Steindamm im räumlichen Bereich von Hausnummer 33 bis zum Steintorplatz.“
- 6.4 Absatz 1c erhält folgende Fassung:
 „(1c) In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg gelten die Vorgaben nach Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- 7.1 In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „siebten Lebensjahrs“ durch die Wörter „sechsten Lebensjahrs“ ersetzt.
- 7.2 In Absatz 1a Satz 2 wird hinter der Textstelle „insbesondere FFP2“ die Textstelle „, ohne Ausatemventil“ eingefügt.
- 7.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Das Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard wird empfohlen.“
8. § 9 erhält folgende Fassung:
 „§ 9
 Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen
 (1) Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:
 1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
 4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
 5. für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
 6. es sind höchstens 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.
 7. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.
 Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15.
 (2) Für Veranstaltungen im Freien gelten, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Vorgaben:
 1. bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen dürfen höchstens 500, bei Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze höchstens 250 Personen teilnehmen,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen,
 4. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 7 zu erheben,
 5. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
 6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
 7. Sitzplätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können,
 8. für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.
- Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15. Soweit eine Veranstaltung im Freien nach Maßgabe des optionalen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j durchgeführt wird, gelten anstelle der Vorgaben nach Satz 1 die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 und 7; es sind höchstens 5000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.“
9. § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
 „4. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 5 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen;“
10. § 10a wird wie folgt geändert:
- 10.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten; Zugang zu Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg; Vorgaben des Arbeitsschutzes“.
- 10.2 Absatz 2a wird wie folgt geändert:
- 10.2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Satz 1 gilt nicht für
 1. die Bürgerschaft,
 2. den Senat,
 3. die Bezirksversammlungen,
 4. den Richterwahlausschuss,
 5. die Polizeidienststellen,
 6. die Einsichtnahme von Plänen oder sonstigen Unterlagen im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligungen und öffentlichen Auslegungen,
 7. die bezirklichen Kundendienststellen des sozialpsychiatrischen, schulärztlichen und jugendpsychiatrischen Dienstes, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, der Wohnpflegeaufsicht, der allgemeinen Sozialhilfe, der Hilfen zur Betreuung, der Straffälligen- und Gerichtshilfe und der Tuberkulose-Fürsorge,
 8. die Fachstellen für Wohnungsnotfälle,

9. die Zahlstellen,
10. den Landesbetrieb Großmarkt Obst, Gemüse und Blumen,
11. die Dienststellen der Jugend- und Familienhilfe,
12. das Fachamt Beratung, Erlaubnisse und Anmeldung nach dem Prostituiertenschutzgesetz,
13. das Centrum für AIDS und sexuell übertragbare Krankheiten in Altona (CASAblanca),
14. die Beratungsstelle GESAH14,
15. die städtischen Sportanlagen und
16. die Aufnahme von Personen im Ankunftszenentrum der für Inneres zuständigen Behörde.“
- 10.2.2 Es wird folgender Satz angefügt:
„Das Recht der in Satz 2 Nummern 1 bis 4 genannten Organe, Bedingungen für den Zugang zu Sitzungen oder Veranstaltungen festzulegen, bleibt unberührt.“
11. § 10g wird aufgehoben.
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der gemeinsame Gesang der Gemeinde ist untersagt; dies gilt nicht, wenn beim Gesang eine medizinische Maske nach § 8 getragen wird.“
- 12.2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.“
13. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:
1. die Vorgaben des obligatorischen Zwei-G-Zugangsmodells nach § 10j sind einzuhalten,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 mit Ausnahme von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 sind einzuhalten,
 3. ein Schutzkonzept ist nach § 6 zu erstellen,
 4. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
 5. für sämtliche anwesende Personen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die BetriebsinhaberIn oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten,
6. der Verzehr und die Bewirtung sind nur an Tischen mit Sitzplätzen zulässig; Stehplätze sind unzulässig,
7. das Tanzen der Gäste und das Anbieten von Tanzgelegenheiten sind untersagt.
- Die Öffnung der Innen- und Außengastronomie für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt; dies gilt nicht in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 23 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 1 Uhr. Die Auslieferung und der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sind zulässig.“
- 14.2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 14.2.1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. der Verzehr ist nur an Tischen mit Sitzplätzen zulässig; Stehplätze sind unzulässig.“
- 14.2.2 In Nummer 4 wird die Textstelle „die Steh- und Sitzplätze“ durch die Wörter „die Sitzplätze“ ersetzt.
- 14.3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen finden die Vorgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.“
15. § 15a erhält folgende Fassung:
„§ 15a
Tanzlustbarkeiten
Tanzlustbarkeiten und sonstige Tanzveranstaltungen, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, sind untersagt.“
16. § 17 Absatz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach § 15 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“
17. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1 In Satz 1 erhalten Nummern 5 und 6 folgende Fassung:
„5. in geschlossenen Räumen gilt für sämtliche anwesende Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,
6. es sind höchstens 2500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.“
- 17.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote, insbesondere für Verzehrrtheater, gelten im Übrigen §§ 13 und 15 mit Ausnahme des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.“
18. In § 18a Absatz 1 Satz 1 erhalten Nummern 5 bis 7 folgende Fassung:
„5. für das Publikum gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe,

dass die Masken während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen,

6. in geschlossenen Anlagen sind höchstens 2500 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig,
 7. in Anlagen außerhalb von geschlossenen Räumen sind höchstens 5000 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig.“
19. In § 20 Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 4 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. der Zugang zu den Einrichtungen ist so zu begrenzen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach Maßgabe von § 3 Absatz 2 einhalten können.“
20. In § 22 Absatz 1a Satz 1 wird der Punkt am Ende der Nummer 3 durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.“
21. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen und der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe

(1) Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 14. März 1966 (HmbGVBl. S. 77), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), haben einrichtungsspezifische Schutzkonzepte nach Maßgabe des § 6 zu erstellen. Einrichtungen nach Satz 1 mit Gemeinschaftsunterbringung können in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass das Betreten der Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist.

(2) Einrichtungen der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe haben einrichtungsspezifische Schutzkonzepte nach Maßgabe des § 6 zu erstellen, die Vorgaben zur Registrierung der Nutzerinnen und Nutzer enthalten müssen; ausreichend ist die Erfassung von Angaben zu den Nutzerinnen und Nutzern, die eine Identifizierung sowie eine Kontaktaufnahme zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten ermöglichen.“

22. Hinter § 34a wird folgender Teil 8 eingefügt:

„Teil 8

Absonderung von infizierten Personen und engen Kontaktpersonen

§ 35

Absonderungspflicht für infizierte Personen und enge Kontaktpersonen

(1) Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen und bis zum Vorliegen des Testergebnisses in ihrer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, endet die Pflicht zur Absonderung nach Satz 1.

(2) Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat (infizierte Personen), sind verpflichtet, sich unverzüglich in ihrer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern; es ist ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Die Pflicht zur Absonderung entfällt, wenn die Testung nach Satz 1 mindestens 14 Tage zurückliegt und die infizierte Person seit mindestens 48 Stunden keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweist. Die Pflicht zur Absonderung entfällt ferner für geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 und genesene Personen nach § 2 Absatz 10, die seit der Testung nach Satz 1 keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufgewiesen haben, wenn diese dem Gesundheitsamt einen Nachweis über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests vorlegen, wobei die zugrundeliegende Testung im Falle eines PCR-Tests frühestens nach Ablauf von fünf Tagen und im Falle eines Schnelltests frühestens nach Ablauf von sieben Tagen seit der Testung nach Satz 1 erfolgt sein darf.

(3) Die Absonderungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 gilt ferner für Personen,

1. die mit einer infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben,
2. denen das Gesundheitsamt mitgeteilt hat, dass sie als enge Kontaktperson einer infizierten Person gelten.

In Fällen von Satz 1 Nummer 2 ist das Gesundheitsamt verpflichtet, der betroffenen Person mitzuteilen, wann der maßgebliche Kontakt zu der infizierten Person stattgefunden hat. Die Pflicht zur Absonderung entfällt

1. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 nach Ablauf von zehn Tagen seit der Testung der infizierten Person nach Absatz 2 Satz 1 oder, sofern die infizierte Person bereits vor dieser Testung typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufgewiesen hatte, nach Ablauf von zehn Tagen seit dem Beginn dieser Symptome,
2. in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nach Ablauf von zehn Tagen seit dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten maßgeblichen Kontakt zu der infizierten Person.

Die Pflicht zur Absonderung entfällt ferner für Personen, die seit Beginn der Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufgewiesen haben, wenn diese dem Gesundheitsamt einen Nachweis über ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests vorlegen, wobei die zugrundeliegende Testung im Falle eines PCR-Tests frühestens nach Ablauf von fünf Tagen und im Falle eines Schnelltests frühestens nach Ablauf von sieben Tagen seit der Testung der infizierten Person nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt sein darf.

(4) Die Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen nach Absatz 3 gilt nicht für geimpfte Personen nach § 2 Absatz 9 und genesene Personen nach § 2 Absatz 10.

(5) Die Absonderung nach den Absätzen 1 bis 3 darf unterbrochen werden

1. zum Zwecke einer Testung nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 4 sowie
2. wenn dies zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist.

In Fällen des Satzes 1 Nummer 1 haben Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard und Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, eine medizinische Maske nach § 8 Absatz 1a Satz 2 zu tragen.

(6) Sorgeberechtigte Personen oder Pflegepersonen im Sinne von § 1688 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind verpflichtet, die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 durch die gemeinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder in einer dem Entwicklungsstand entsprechender sowie das Kindeswohl wahrer Weise zu gewährleisten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall abweichende Anordnungen trifft. Anordnungen nach Satz 1 kommen insbesondere in Betracht in Bezug auf besorgniserregende Virusvarianten. Anordnungen nach Satz 1 kommen ferner in Betracht zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur sowie für Schülerinnen und Schüler und für in Kindertagesstätten betreute Kinder.

§ 36

Pflichten während der Absonderung

(1) Personen, für die eine Absonderungspflicht nach § 35 gilt, unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben alle erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und auf Verlangen des Gesundheitsamtes das erforderliche Untersuchungsmaterial bereitzustellen. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

(2) Personen, für die eine Absonderungspflicht nach § 35 gilt, sind ferner verpflichtet,

1. zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen beziehungsweise messen zu lassen und
2. ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

(3) Personen, für die eine Absonderungspflicht nach § 35 gilt, sollen darüber hinaus eine räumliche Trennung von anderen Haushaltsangehörigen sowie geeignete Hygienemaßnahmen einhalten.“

23. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

23.1 Hinter Nummer 2 werden folgende Nummern 3 bis 6 eingefügt:

„3. entgegen § 4a an einer privaten Zusammenkunft oder Feierlichkeit teilnimmt, die über die nach § 4a zulässige Anzahl von Personen hinausgeht,

4. entgegen § 4b Absatz 1 sich in einer Ansammlung befindet, die über die nach § 4b Absatz 1 zulässige Anzahl von Personen hinausgeht,

5. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 1 außerhalb des privaten befriedeten Besitztums Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände abbrennt oder auf sonstige Weise verwendet, ohne dass dies nach § 4b Absatz 2 Satz 1 erlaubt ist,

6. entgegen § 4b Absatz 2 Satz 2 ein Feuerwerk für die Öffentlichkeit veranstaltet,“.

23.2 Nummern 7 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„7. entgegen § 4d Absatz 1 auf den in § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 32 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder in den Grün- und Erholungsanlagen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,

8. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 1 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag in Verkaufsstellen des Einzelhandels alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,

9. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 2 in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag in Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen alkoholische Getränke zum Mitnehmen abgibt oder verkauft,

10. entgegen § 4d Absatz 1a Nummer 3 erster Halbsatz in den räumlichen Bereichen nach § 4d Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag alkoholische Getränke mit sich führt, ohne hierzu nach § 4d Absatz 1a Nummer 3 zweiter Halbsatz als Anwohnerin oder Anwohner der räumlichen Bereiche nach Absatz 1 Nummern 1 bis 18 und 29 bis 32 berechtigt zu sein,“.

23.3 Hinter Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. entgegen § 4d Absatz 1b auf den in § 4d Absatz 1b Nummern 1 und 2 genannten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in dem jeweils maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,“.

23.4 Nummer 21 erhält folgende Fassung:

„21. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 tanzt,“.

23.5 Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 die Sitzplätze nicht so anordnet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können,“.

23.6 Nummern 38 bis 42 werden gestrichen.

23.7 Nummern 93 bis 98 werden durch folgende Nummern 93 bis 102 ersetzt:

„93. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 eine nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebene Gaststätte betritt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen,

94. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 als

- Betreiberin oder Betreiber einer nach dem Zweig-Zugangsmodell betriebenen Gaststätte nicht sicherstellt, dass in dieser ausschließlich Gäste bewirtet werden, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
95. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
96. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Gäste ohne Tische und Sitzplätze bewirtet oder Gäste an Stehplätzen bewirtet,
97. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 tanzt oder Tanzgelegenheiten anbietet,
98. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 eine Außengastronomie oder eine Innengastronomie außerhalb der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 zulässigen Uhrzeiten für den Publikumsverkehr öffnet, ohne dass dies nach § 15 Absatz 1 Satz 3 zulässig ist,
99. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
100. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 3 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,
101. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt,
102. entgegen § 15 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 in Club- oder Gesellschaftsräumen von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, die Vorgaben nach § 15 Absätze 1, 3 und 4 nicht befolgt,“.
- 23.8 Nummern 105 bis 106a werden durch folgende Nummer 105 ersetzt:
„105. entgegen § 15a an einer Tanzlustbarkeit oder an einer sonstigen Tanzveranstaltung teilnimmt oder eine solche veranstaltet,“.
- 23.9 Hinter Nummer 167c werden folgende Nummern 167d bis 167i eingefügt:
„167d. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich einem PCR-Test unterzieht,
167e. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 1 sich nicht bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt und sich dort absondert,
167f. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz sich nach dem Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses nicht unverzüglich in einer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft absondert,
167g. entgegen § 35 Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz Besuch empfängt,
167h. entgegen § 35 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Satz 1 die Absonderungspflicht nicht befolgt,
167i. entgegen § 35 Absatz 5 Satz 2 die Maskenpflicht nicht befolgt,“.
- 23.10 Nummern 169 bis 172 erhalten folgende Fassung:
„169. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 1 Nummer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1, § 21 Satz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 33 Satz 1 Nummer 2 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
170. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18c Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2, § 21 Satz 1 Nummer 3, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder § 33 Satz 1 Nummer 3 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
171. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4,

- § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
172. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 13a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 1 Nummer 4, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 1 Nummer 4, § 17 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 20 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3, § 21 Satz 1 Nummer 4 oder § 33 Satz 1 Nummer 4 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
24. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 21. Januar 2022 außer Kraft.“

Hamburg, den 23. Dezember 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung

zur Neunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A. Anlass

Mit der Neunundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden aufgrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend notwendige Anpassungen und Ergänzungen des Schutzkonzepts vorgenommen: Für private Zusammenkünfte von geimpften und genesenen Personen wird eine Kontaktbeschränkung auf zehn Personen eingeführt, von der Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausgenommen sind; an Silvester und Neujahr werden im öffentlichen Raum Ansammlungen und Feuerwerke untersagt; Tanzlustbarkeiten und Tanzveranstaltungen, insbesondere in Clubs und Diskotheken, werden untersagt; für Veranstaltungen aller Art werden die Höchstgrenzen der Teilnehmerzahlen angepasst und für gastronomische Angebote wird eine Sperrstunde ab 23 Uhr vorgegeben. Alle vorgenannten Änderungen dienen zugleich der praktisch wirksamen Umsetzung des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 2021, in dem diese Maßnahmen einheitlich für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen sind, um hierdurch die aktuellen infektionsepidemiologischen Gefahren wirksam abzuwehren.

Durch die vorgenannten Schutzmaßnahmen wird der besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage in der Freien und Hansestadt Hamburg begegnet, die durch eine erhebliche und weiter steigende Auslastung der intensivmedizinischen Versorgungskapazitäten, eine sehr hohe und weiterhin steigende Anzahl von Neuinfektionen, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta), das Auftreten der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) sowie durch einen hohen, aber noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist. Es kommt hinzu, dass in einigen Teilen des Bundesgebietes weiterhin eine besonders hohe Auslastung und Überlastung der medizinischen Versorgungskapazitäten sowie weiterhin außerordentlich hohe Neuinfektionszahlen zu beklagen sind. Dieser hohe Infektionsdruck in der Bevölkerung zieht zwangsläufig einen deutlichen Anstieg der schweren Krankheitsverläufe und der Todesfälle nach sich. Der bundesweite Wert der 7-Tage-Inzidenz erreichte im November die bisher höchsten Werte seit dem Beginn der Pandemie und ist weiterhin auf einem außerordentlich hohen Niveau (Verlauf der bundesweiten 7-Tage-Inzidenz: 22. November: 406,3; 23. November: 399,8; 24. November: 404,5; 25. November: 462,5; 26. November: 474,6; 27. November: 474,3; 28. November: 474,3; 29. November: 473,6; 30. November: 452,2; 1. Dezember: 442,9; 2. Dezember: 439,2; 3. Dezember: 442,1; 4. Dezember: 442,7; 5. Dezember: 439,2; 6. Dezember: 441,9; 7. Dezember: 432,2; 8. Dezember: 427; 9. Dezember: 422,3; 10. Dezember: 413,7; 11. Dezember: 402,9; 12. Dezember: 390,9; 13. Dezember: 389,2; 14. Dezember: 375,0; 15. Dezember: 353,0; 16. Dezember: 340,1; 17. Dezember: 331,8; 18. Dezember: 321,8; 19. Dezember: 315,4; 20. Dezember: 316,0; 21. Dezember: 306,4).

Die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet und vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele weiter dringend erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der hierauf gestützten Entscheidung des Verordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die Anzahl der mit einer Coronavirus-Infektion neu in Krankenhäusern aufgenommenen Personen, die Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten, die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind die Beibehaltung und weitere Ergänzung der bestehenden Schutzmaßnahmen dringend erforderlich, um eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist. Nur die vollständige Impfung vermittelt einen hohen Schutz vor einem schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung. Ein weiterer Anstieg von Neuinfektionen in der Bevölkerung, insbesondere in der Gruppe der Ungeimpften, birgt somit die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems, die der Verordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die weiterhin hohe und zunehmende Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten der Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) gebieten besondere Vorsicht und die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus.

Aus diesen Gründen wird die sorgsame und kontinuierliche Evaluation des Schutzkonzepts und der einzelnen Schutzmaßnahmen auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Dabei wird weiterhin auch die Zunahme des Anteils der Bevölkerung mit einem Impfschutz in die Bewertung der Lage und die Prüfung der Erforderlichkeit der Maßnahmen eingestellt werden. Je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage wird der Verordnungsgeber nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurücknehmen.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Dez_2021/2021-12-21-de.pdf) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat ein. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-12-

16.pdf). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Die Lage im Gesundheitssystem der Freien und Hansestadt Hamburg ist seit Anfang Dezember 2021 erneut durch ansteigende Werte der Anzahl der in Bezug auf die mit COVID-19 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz) gekennzeichnet. Zusätzlich ist noch mit einer hohen Anzahl von Nachübermittlungen und damit mit einer Erhöhung des tagesaktuell ermittelten Werts der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz zu rechnen, da die 7-Tage-Inzidenz weiterhin auf einem sehr hohen Niveau liegt. Der Verlauf der 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz in der Freien und Hansestadt Hamburg innerhalb der letzten Wochen stellt sich nach den Berechnungen des Robert Koch-Instituts wie folgt dar: 21. November: 4,39; 22. November: 5,45; 23. November: 4,91; 24. November: 4,8; 25. November: 4,26; 26. November: 3,72; 27. November: 3,35; 28. November: 3,02; 29. November: 1,84; 30. November: 1,57; 1. Dezember: 1,46; 2. Dezember: 0,92; 3. Dezember: 1,67; 4. Dezember: 2,32; 5. Dezember: 2,97; 6. Dezember: 3,08; 7. Dezember: 2,75; 8. Dezember: 3,51; 9. Dezember: 2,70; 10. Dezember: 3,24; 11. Dezember: 3,51; 12. Dezember: 3,94; 13. Dezember: 3,78; 14. Dezember: 3,40; 15. Dezember: 3,83; 16. Dezember: 3,62; 17. Dezember: 3,83; 18. Dezember: 3,35; 19. Dezember: 3,72; 20. Dezember: 3,13 (Quelle: Robert Koch-Institut, <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand: 20. Dezember 2021 Anmerkung: Die vom Robert Koch-Institut angegebenen Werte zu den einzelnen Tagen werden aufgrund eines Meldeverzugs regelmäßig um Nachmeldungen ergänzt; hierdurch erhöhen sich nachträglich die zu den einzelnen Tagen angegebenen Werte). Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz stieg in den Kalenderwochen 43 bis 46 insbesondere in der Altersgruppe der über 80-Jährigen stark und in der Altersgruppe der 60- bis 79-Jährigen deutlich an.

Mit Stand vom 20. Dezember 2021 befinden sich in Hamburg 235 Personen wegen einer COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus in Behandlung. 59 Personen befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung, davon werden 29 invasiv beatmet. Unter Berücksichtigung der mit anderen Patientinnen und Patienten belegten Intensivbetten sind derzeit noch 66 Intensivbetten der insgesamt zur Verfügung stehenden 467 Intensivbetten frei (Stand: 21. Dezember 2021, Quelle: DIVI-Register).

Seit Oktober 2021 hat der prozentuale Anteil der Belegung der Intensivbetten mit COVID-19-Erkrankten kontinuierlich zugenommen und ist Anfang Dezember 2021 auf ca. 15 % angestiegen. Zwar zeigt sich seit Mitte Dezember wieder eine leichte Abnahme; der Wert liegt aber nach wie vor auf einem hohen Niveau. Der jüngste Verlauf dieses Werts stellt sich wie folgt dar (alle Angaben in Prozent): 20. November: 9,62; 21. November: 10,36; 22. November: 10,74; 23. November: 10,65; 24. November: 9,23; 25. November: 10,47; 26. November: 10,46; 27. November: 10,89; 28. November: 12,68; 29. November: 13,0; 30. November: 12,77; 1. Dezember: 12,6; 2. Dezember: 12,55; 3. Dezember: 13,95; 4. Dezember: 14,71; 5. Dezember: 15,02; 6. Dezember: 15,25; 7. Dezember: 15,53; 8. Dezember: 14,83; 9. Dezember: 14,32; 10. Dezember: 14,29; 11. Dezember: 14,19; 12. Dezember: 14,63; 13. Dezember: 14,47; 14. Dezember: 13,8; 15. Dezember: 12,77; 16. Dezember: 12,92; 17. Dezember: 11,99; 18. Dezember: 11,75; 19. Dezember: 12,31 (Quelle: <https://www.rki.de/covid-19-trends>, Stand:

21. Dezember 2021). Zu berücksichtigen ist hierbei, dass sich die Daten des Robert Koch-Instituts auf die in der Freien und Hansestadt Hamburg gelegenen Krankenhäuser beziehen und damit auch Aufnahmen von Personen mit Wohnsitz außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg erfassen.

Die Anzahl der Neuinfektionen ist seit Oktober stark angestiegen und liegt nunmehr auf dem höchsten Niveau seit dem Beginn der Pandemie: Zwischen dem 14. und 21. Dezember 2021 wurden insgesamt 6.552 Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet. Dies entspricht 344,04 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Datenstand 21. Dezember 2021, 9:00 Uhr).

Seit dem 17. November 2021 ist die 7-Tage-Inzidenz stark angestiegen: 22. November: 217,39; 23. November: 223,16; 24. November: 218,91; 25. November: 237,86; 26. November: 252,15; 27. November: 246,95; 28. November: 246,63; 29. November: 233,66; 30. November: 243,06; 1. Dezember: 248,31; 2. Dezember: 244,95; 3. Dezember: 238,49; 4. Dezember: 236,81; 5. Dezember: 237,55; 6. Dezember: 245,48; 7. Dezember: 244,22; 8. Dezember: 235,97; 9. Dezember: 243,33; 10. Dezember: 251,20; 11. Dezember: 249,00; 12. Dezember: 249,15; 13. Dezember: 259,76; 14. Dezember: 262,12; 15. Dezember: 283,70; 16. Dezember: 282,13; 17. Dezember: 300,67; 18. Dezember: 313,37; 19. Dezember: 314,37; 20. Dezember: 308,49; 21. Dezember: 344,04 (Stand: 21. Dezember 2021). Diese Betrachtung wird auch durch den Verlauf des 7-Tage-R-Werts bestätigt, der zuletzt wieder auf einen Wert über 1 gestiegen ist: 22. November: k.A.; 23. November: 1,10; 24. November: 1,09; 25. November: 0,99; 26. November: 0,96; 27. November: 1,02; 28. November: k.A.; 29. November: k.A.; 30. November: 1,0; 1. Dezember: 0,92; 2. Dezember: 0,89; 3. Dezember: 0,89; 4. Dezember: 0,92; 5. Dezember: k.A.; 6. Dezember: k.A.; 7. Dezember: 0,97; 8. Dezember: 0,94; 9. Dezember: 0,94; 10. Dezember: 0,93; 11. Dezember: 0,97; 12. Dezember: k.A.; 13. Dezember: k.A.; 14. Dezember: 1,01; 15. Dezember: 1,02; 16. Dezember: 0,99; 17. Dezember: 1,02; 18. Dezember: 1,07; 19. Dezember: k.A.; 20. Dezember: k.A.; 21. Dezember: 1,08 (Stand: 21. Dezember 2021). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen. Die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Betrachtung der Inzidenzen in der 50. Kalenderwoche zeigt, dass die Inzidenzen in fast allen Altersgruppen deutlich steigen. Die mit Abstand höchste 7-Tage-Inzidenz liegt weiterhin in der Altersgruppe der 6- bis 14-Jährigen mit 812 vor.

Das Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg ist aktuell noch durch die zuerst in Indien entdeckte Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt: Die Delta-Variante ist seit der Kalenderwoche 25 die dominierende Virusvariante in der Freien und Hansestadt Hamburg. In der Kalenderwoche 44 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil auf 100 % bestimmt. Am 7. Dezember 2021 wurde in Hamburg erstmals die besorgniserregende Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) in Hamburg detektiert. Der Anteil von Infektionen mit dieser Virusvariante am Gesamtgeschehen nimmt seitdem stetig zu.

Die Omikron-Variante bringt nach dem aktuellen Erkenntnisstand eine neue Dimension in das Pandemiegeschehen. Diese Virusvariante zeichnet sich nach bisherigen Erkenntnissen durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und zu einem gewissen Maße durch ein Unterlaufen eines durch Impfung oder Genesung erworbenen Immunschutzes aus. Dies bedeutet, dass die neue Variante im Vergleich zu bisher vorherrschenden Virusvarianten mehrere ungünstige Eigenschaften vereint. Sie infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies kann zu einer explosionsartigen Verbreitung führen: In Dänemark, Norwegen, den Niederlanden und Großbritannien wird aktuell bereits eine nie dagewesene Verbreitungsgeschwindigkeit mit Verdopplungszeiten von etwa 2-3 Tagen beobachtet. Auch wenn in dieser frühen Phase der Omikronwelle die Krankheitsschwere nicht abschließend beurteilt werden kann, ist festzustellen, dass die Anzahl der Hospitalisierungen in Hotspots wie London bereits deutlich ansteigt (vgl. zum Vorstehenden: Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle, 19.12.2021, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1992410/7d068711b8c1cc02f4664eef56d974e0/2021-12-19-expertenrat-data.pdf?download=1>). Es ist daher dringend erforderlich, die zu erwartende Ausbreitung der Omikron-Variante mit entsprechenden Maßnahmen zu verlangsamen.

Beide Virusvarianten treffen auf eine Bevölkerung mit weiterhin nicht ausreichendem Impfschutz, wie aktuelle Daten nahelegen. Viele Menschen in Hamburg – insbesondere in den jüngeren Altersgruppen – haben noch keine oder nur die erste Impfdosis erhalten. Der Impfschutz ist nach der ersten Dosis aber zu gering und hält einer Infektion mit der Delta-Variante nicht verlässlich stand. Wer sich als Person mit unvollständigem Impfschema mit der Delta-Variante infiziert, kann lediglich mit einem geringen Impfschutz von etwa 33 % rechnen. Sie oder er trägt das Virus auch mit höherer Wahrscheinlichkeit weiter, als dies bei der Alpha-Variante der Fall war. Daten zur Schwere der assoziierten Krankheitsverläufe weisen zudem darauf hin, dass Delta-Infizierte höhere Hospitalisierungsraten aufweisen könnten als Alpha-Infizierte. Vulnerable Personen sind sogar trotz zweifacher Impfung einem höheren Risiko ausgesetzt, denn die Wirksamkeit von Impfstoffen ist bei ihnen oft herabgesetzt, etwa aufgrund einer schlechteren Immunantwort oder bestehender Grunderkrankungen. Wie genau die neu auftretende besorgniserregende Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) in diesem Kontext einzuordnen ist, ist noch nicht abschließend wissenschaftlich untersucht. Erste Studienergebnisse zeigen, dass der Impfschutz gegen die Omikron-Variante nach abgeschlossener Impfung ohne Auffrischimpfung nachlässt und auch geimpfte Personen symptomatisch erkranken. Der Schutz vor schwerer Erkrankung bleibt wahrscheinlich teilweise erhalten. Mehrere Laborstudien zeigen aber einen deutlich verbesserten Immunschutz nach erfolgter Auffrischimpfung mit den derzeit verfügbaren mRNA-Impfstoffen (vgl. zum Vorstehenden: Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 Einordnung und Konsequenzen der Omikronwelle, 19.12.2021, a.a.O.).

78,6 % der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 76,2 % eine Zweitimpfung (Quelle: Digitales Impfmonitoring zur COVID-19-Impfung, Robert Koch-Institut; Stand: 21. Dezember 2021). Darüber hinaus wurden in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits mehr als 503.000 Auffrischimpfungen durchgeführt (Stand 21. Dezember

2021). Impfungen werden sowohl durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Betriebsärztinnen und Betriebsärzte als auch durch mobile Impfteams an dezentralen Impfstellen, insbesondere in zwölf Krankenhäusern, und in Schulen durchgeführt. Bis in den jüngeren Altersgruppen, insbesondere der Altersgruppe unter 18 Jahren, eine hohe Impfquote erreicht ist, wird es jedoch noch einige Wochen dauern. Bisher haben 59,0 % der 12- bis 17-Jährigen in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Erstimpfung erhalten. 53,6 % dieser Altersgruppe sind vollständig geimpft (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquoten-Tab.html, Stand: 21. Dezember 2021). Eine finale Version der Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission in Bezug auf Impfungen für Kinder unter zwölf Jahren wurde am 17. Dezember veröffentlicht (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/01_22.pdf).

Ein weiteres konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen sowie deren Ergänzung sind vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, da die Bürgerinnen und Bürger noch nicht hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen sowie in Kitas, Schulen und im beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) und dem Auftreten von Infektionen mit der neuen besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten wieder deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu verhindern. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten exponentiellen Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen auch trotz des bisherigen Anteils der Hamburger Bevölkerung mit einem vollständigen Impfstatus von 78,6 % zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wie dies in anderen Ländern bereits geschieht.

Ein zusätzlicher wichtiger Grund für die Erforderlichkeit einer weiteren Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich an solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die wiederum eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Antigen-Schnelltests können als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 – HmbGVBl. S. 205) können sie jedoch die weiteren notwendigen Schutzmaßnahmen sowie insbesondere eine Schutzimpfung nicht ersetzen.

Aus den vorstehenden Gründen ist es dringend erforderlich, die bestehenden Schutzmaßnahmen zu ergänzen und fortzusetzen, um das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B. Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Zu § 4: Die Änderungen in § 4 dienen der Klarstellung, dass private Zusammenkünfte, an denen nicht geimpfte oder nicht genesene Personen teilnehmen, nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei weiteren Personen eines anderen Haushaltes zulässig sind. Geimpfte und Genesene werden hierbei mitgezählt.

Zu § 4a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, ergänzende Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens auch für geimpfte und genesene Personen zu treffen. Deshalb sind nach § 4a private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten, an denen ausschließlich geimpfte Personen, genesene Personen, Personen, die sich aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und über ein ärztliches Zeugnis hierüber verfügen sowie Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, teilnehmen, mit insgesamt höchstens zehn Personen zulässig; Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht mitgezählt. Hierdurch wird zugleich eine entsprechende Vereinbarung im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 2021 umgesetzt.

In Absatz 2 wird darüber hinaus klargestellt, dass für private Zusammenkünfte und Feierlichkeiten, an denen andere als die in § 4a Absatz 1 Satz 1 genannten Personen teilnehmen, die Kontaktbeschränkungen nach § 4 gelten.

Zu § 4b: Die neue Regelung des § 4b enthält spezielle Vorschriften für Silvester und Neujahr. Hierdurch wird zugleich eine entsprechende Vereinbarung im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit der Bundeskanzlerin vom 2. Dezember 2021 umgesetzt.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 19 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 7 Uhr, Ansammlungen von mehr als zehn Personen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen untersagt; Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden nicht mitgezählt. In Satz 2 wird klargestellt, dass das Ansammlungsverbot nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und religiöse Veranstaltungen gilt.

Darüber hinaus ist am 31. Dezember 2021 und am 1. Januar 2022 außerhalb des privaten befriedeten Besitztums das Abbrennen und sonstige Verwenden von Feuerwerkskörpern und

pyrotechnischen Gegenständen im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes, mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 1, untersagt. In demselben Zeitraum ist auch das Veranlassen von Feuerwerken für die Öffentlichkeit untersagt, und zwar ohne Einschränkung auf den Ort. Erfasst sind dabei sowohl private als auch gewerbliche Feuerwerke.

Mit den Regelungen des § 4b soll vermieden werden, dass sich an Silvester und Neujahr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen größere Menschenansammlungen bilden. Dies ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend erforderlich, um zusätzliche Infektionsgeschehen zu verhindern. An Silvester und Neujahr kommt es aufgrund der Attraktivität von Feuerwerken zur Abend- und Nachtzeit bekanntermaßen zu größeren Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, die insbesondere dazu führen, dass die geltenden Abstandsregelungen und Kontaktbeschränkungen regelmäßig nicht eingehalten werden können. Begünstigt wird dies auch durch die feierliche und gesellige Stimmung sowie eine Enthemmung aufgrund erhöhten Alkoholkonsums. Die Maßnahmen sind geeignet, die besondere Gefahrenlage im Hinblick auf zahlreiche Übertragungsmöglichkeiten und -wege zu minimieren, da größere Menschenansammlungen unterbunden werden und somit die Abstandsregeln und Kontaktbeschränkungen konsequent eingehalten werden können. Mildere, gleich effektive Maßnahmen sind nicht ersichtlich, da insbesondere die Kontrolle und Überwachung großer Ansammlungen durch Ordnungskräfte und die Polizei ausgeschlossen wäre.

Darüber hinaus soll durch die Regelungen § 4b auch der besonders erhöhten Gefahr begegnet werden, dass bei größeren Ansammlungen umstehende Personen durch umherfliegende Feuerwerkskörper verletzt werden. Hierdurch werden Einsatzkräfte, wie Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Polizei und Feuerwehr entlastet und die dringend erforderlichen Kapazitäten des Gesundheitssystems freigehalten. Zudem verursacht die jährlich auftretende unsachgemäße Verwendung von Pyrotechnik schwere, behandlungsbedürftige Verletzungen, die das durch die Pandemie bereits an seine Belastungsgrenzen geratene Gesundheitssystem in erheblichem Maße zusätzlich belasteten würde.

Zu § 4d: Die Regelungen in § 4d werden nach einer aktuellen Lagebewertung der zuständigen Behörde auf die erforderlichen Zeiträume und Orte angepasst.

Zu § 8: Die Änderung in Absatz 1 dient der Angleichung an bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere die des § 28b Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 IfSG. Des Weiteren wird klargestellt, dass Masken mit Ausatemventil unzulässig sind. In Absatz 3 wird im Einklang mit der Ersten Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19. Dezember 2021 generell das Tragen einer FFP2-Maske oder einer sonstigen Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard empfohlen.

Zu §§ 9, 10 Absatz 7, 11 Absatz 3, 12 Absatz 2, 17 Absatz 1, 18 Absatz 1 und 18a Absatz 1: Durch die jeweiligen Änderungen in den vorgenannten Vorschriften wird die Ausnahme von der Maskenpflicht bei Einhaltung des Schachbrettmusters in Innenräumen vor dem Hintergrund der der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg aufgehoben.

Zu § 9: Durch die Änderungen in § 9 werden notwendige Anpassungen der Schutzvorgaben für allgemeine Veranstaltungen vorgenommen. Die Anzahl der zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Veranstaltungen wird in geschlossenen Räumen auf höchstens 2500 Personen und im Freien auf höchstens 5000 Personen begrenzt. Darüber hinaus wird, entsprechend der Neufassung des § 15a, das Tanzen auf Veranstaltungen untersagt.

Zu § 10a: In Absatz 2a Satz 2 werden zwei weitere Dienststellen der Freien und Hansestadt Hamburg ergänzt, für die die Zugangsregelung nach Absatz 2a Satz 1 nicht gilt. Der neue Satz 5 in Absatz 2a dient der Klarstellung, dass sich die Bürgerschaft, der Senat, die Bezirksversammlungen und der Richterwahlausschuss, ungeachtet der Regelung des Absatz 2a Satz 2, eigene Zugangsregelungen geben können, soweit dies verfassungsrechtlich zulässig ist und es in dem jeweils maßgeblichen Verfahren beschlossen wird.

Zu § 10g: Die Vorschrift des § 10g ist aufzuheben, da die Absonderungspflichten nunmehr abschließend in §§ 35 und 36 geregelt werden.

Zu § 11: Mit der Streichung in Absatz 1 wird klargestellt, dass der Gemeindegang nur mit Maske zulässig ist. Für Chöre oder andere musikalische Darbietungen gelten die Vorgaben nach § 19 Absatz 2.

Zu § 15: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, ergänzende Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens auch für geimpfte und genesene Personen zu treffen. Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 sind der Verzehr von Speisen und Getränken und die Bewirtung künftig nur an Tischen mit Sitzplätzen zulässig, wobei es zulässig bleibt, dass Gäste die Speisen und Getränke entgegennehmen und zu ihrem Sitzplatz mitnehmen (wie zum Beispiel in Imbissen und Schnellrestaurants). Ferner sind das Tanzen der Gäste sowie das Anbieten von Tanzgelegenheiten, korrespondierend zu der Regelung des §15a, untersagt. Diese Maßnahmen sind geeignet, zahlreiche Übertragungsmöglichkeiten- und Wege zu unterbinden, da sich die Gäste aufgrund des Sitzplatzgebots und des Tanzverbots weniger durchmischen und die Mindestabstände einhalten können. Sie sind auch aufgrund der besonders erhöhten Infektionsgefahr durch die Aerosolbelastung in Innenräumen von gastronomischen Betrieben erforderlich, da im Vergleich zu anderen Veranstaltungen oder Angeboten, das Tragen einer Maske für den Eigen- und Fremdschutz während der Einnahme von Speisen und Getränken nicht möglich ist.

Als weitere dringend erforderliche Schutzmaßnahme wird in Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Öffnung der Innen- und Außengastronomie für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, in der Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt ist (Sperrstunde). Die Sperrstunde gilt nicht in der Zeit vom 31. Dezember 2021, 23 Uhr, bis zum 1. Januar 2022, 1 Uhr. In Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Auslieferung und der Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen, auch während der Sperrstunden zulässig sind.

Die Regelung zur Beschränkung der Öffnungszeiten gastronomischer Angebote dient dazu, die nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers aus infektionsepidemiologischer Sicht

besonders gefahrgeneigten Betriebsmodelle zur Nachtzeit aufgrund der aktuellen epidemiologischen Lage (auf die Ausführungen unter A. wird Bezug genommen) zu untersagen. Der Verordnungsgeber stützt die Erwägungen zur Sperrstunde insbesondere auch auf die bisherigen Erfahrungen des Pandemieverlaufs sowie die Erkenntnisse und Beobachtungen der Polizei und Bezirksämter.

Nach den Erkenntnissen des Verordnungsgebers hat sich gezeigt, dass eine Sperrstundenregelung geeignet und erforderlich ist, da sie zielgenau die Geschäftsmodelle umfasst, die auf einen Betrieb von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags ausgerichtet sind, der typischerweise einen derzeit nach § 15a unzulässigen „Club- und Diskothekenbetrieb“ beinhaltet. Die hiervon betroffenen Betriebe verzeichnen den Höhepunkt ihres Kundenzustroms in der Zeit zwischen 23 Uhr und 5 Uhr des Folgetags. Dabei handelt es sich häufig um Einrichtungen, in denen die Infektionsgefahr aufgrund der räumlichen Enge, der geringen Belüftung und des vermehrten Aerosolausstoßes durch lautes Sprechen signifikant erhöht ist. Andere Betriebsformen wie etwa Restaurants, sind von dieser Maßnahme allenfalls geringfügig betroffen, da der Schwerpunkt ihres Geschäftsbetriebs in der Zeit vor 23 Uhr liegt.

Zu § 15a: Die Vorschrift des § 15a wird neu gefasst. Tanzlustbarkeiten und sonstige Tanzveranstaltungen, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, werden untersagt. Diese Schutzmaßnahme ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend erforderlich, da nunmehr auch ergänzende Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens für geimpfte und genesene Personen zu treffen sind. Mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich, da bei Tanzlustbarkeiten und sonstigen Tanzveranstaltungen aufgrund der körperlichen Nähe und der Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie des stark erhöhten Aerosolausstoßes aufgrund der körperlichen Betätigung eine außergewöhnlich hohe Infektionsgefahr besteht, die nicht hinreichend durch das Tragen von Masken oder zusätzlichen Antigen-Schnelltestungen begrenzt werden kann. Hierdurch wird zugleich eine entsprechende Vereinbarung im Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 2021 umgesetzt.

Zu § 18: Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 werden notwendige Anpassungen der Schutzvorgaben für die kulturellen Einrichtungen vorgenommen. Die Anzahl der zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei Veranstaltungen wird in geschlossenen Räumen auf höchstens 2500 Personen begrenzt. Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Masken während des zulässigen Verzehrs kurzzeitig abgelegt werden dürfen.

Zu § 18a: Durch die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 werden notwendige Anpassungen der Schutzvorgaben für Sportveranstaltungen vor Publikum vorgenommen. Die Anzahl der zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird in geschlossenen Räumen auf höchstens 2500 Personen und im Freien auf höchstens 5000 Personen begrenzt.

Zu § 22: Bei der Ergänzung in Absatz 1a Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 28: Die Vorschrift des § 28 wird aus redaktionellen Gründen neu gefasst. Hinzu kommt, dass Einrichtungen für öffentlich veranlasste Unterbringungen mit Gemeinschaftsunterbringung in ihren Schutzkonzepten vorsehen können, dass das Betreten der Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet ist.

Zu § 35: Mit der Neuregelung einer Absonderungspflicht für infizierte Personen und deren enge Kontaktpersonen in § 35 macht der Verordnungsgeber von der Ermächtigung gemäß § 32 Satz 1 i.V.m. § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG Gebrauch, wonach die Absonderung von Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen durch Rechtsverordnung angeordnet werden kann. Der Inhalt der Regelung entspricht der etablierten Praxis der bezirklichen Gesundheitsämter, die bislang entsprechende individuelle Quarantäneanordnungen gegenüber jeder betroffenen Person erlassen hatten. Angesichts der sehr hohen und weiter steigenden Anzahl an Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg und der schnellen Ausbreitung der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) werden die personellen und organisatorischen Kapazitäten der bezirklichen Gesundheitsämter dringend benötigt, um ein effektives Fall- und Kontaktpersonenmanagement – insbesondere in solchen Fällen, in denen der Verdacht einer Infektion mit der Omikron-Variante besteht – zu gewährleisten. Daher ist es zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der bezirklichen Gesundheitsämter zwingend erforderlich, dass diese von bestimmten Aufgaben entlastet werden. Die Aufnahme einer allgemeinen Quarantäneregelung in die HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO ermöglicht eine solche Entlastung, die zudem aufgrund des Gleichlaufs mit der bisherigen Praxis individueller Quarantäneanordnung auch keine zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Personen bedeutet.

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des bisherigen § 10g Absatz 2 und normiert die Pflichten von Personen, bei denen eine Testung auf das Coronavirus mittels Antigen-Schnelltest positiv ausgefallen ist.

Absatz 2 regelt die Absonderungspflicht für infizierte Personen, also solche Personen, bei denen eine Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat. Diese sind verpflichtet, sich unverzüglich in ihrer Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Absonderung infizierter Personen ist aus infektionsmedizinischer Sicht das grundlegendste und wesentlichste Mittel zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten und damit zur Verhinderung der weiteren Verbreitung einer Infektionskrankheit dringend erforderlich. Diese Schutzmaßnahmen gehören deshalb von Beginn an zu den zentralen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Nur, wenn infizierte Personen eine konsequente räumliche Trennung von anderen Personen einhalten, kann deren Kontakt mit potenziell infektiösen Aerosolen und Tröpfchen ausgeschlossen werden. Eine Durchführung dieser Absonderung in der eigenen Häuslichkeit der infizierten Personen stellt zugleich das mildeste zur Erreichung dieses Zwecks geeignete Mittel dar, das den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung trägt.

Die Absonderungspflicht entfällt gemäß Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich frühestens 14 Tage nach der positiven PCR-Testung, sobald die betroffene Person seit mindestens 48 Stunden keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweist. Die Dauer von mindestens 14 Tagen ist erforderlich, da infizierte Personen nach dem gegenwärtigen Stand der infektionsmedizinischen Erkenntnis andere Personen während der Dauer von mindestens 14 Tagen anstecken können; für infizierte Personen, die weder geimpft oder genesen sind, gilt dies sogar dann, wenn die Infektion einen asymptomatischen Verlauf nimmt. Für geimpfte und genesene Personen, bei denen die Infektion einen asymptomatischen Verlauf genommen hat, besteht nach Absatz 2 Satz 3 die Möglichkeit einer Verkürzung der Absonderungspflicht. Die Absonderungspflicht entfällt in diesem Fall bereits vor dem Ablauf von 14 Tagen, wenn die betroffene Person dem Gesundheitsamt ein negatives Testergebnis vorlegt. Ein negativer PCR-Test ermöglicht ein Ende der Absonderung frühestens, wenn die Testung fünf Tage nach der ursprünglichen, positiven PCR-Testung erfolgt ist (bei Antigen-Schnelltest: nach sieben Tagen). Die hierdurch ermöglichte Verkürzung der Quarantänedauer für asymptomatisch infizierte Personen, die geimpft oder genesen sind, trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da die Wahrscheinlichkeit, dass diese Personen nach Ablauf der jeweiligen Mindestquarantänezeit ansteckend sind, als gering zu bewerten ist. Hierbei gilt jedoch, dass das angewendete Testverfahren umso sensitiver sein muss, je mehr die Quarantänezeit verkürzt wird. Daher ist entsprechend der Empfehlung des Robert Koch-Instituts für eine Verkürzung der Absonderungspflicht bereits nach fünf Tagen ein PCR-Test zu fordern und durch einen Antigen-Schnelltest frühestens nach sieben Tagen möglich ist.

Absatz 3 regelt die Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen von infizierten Personen. Die Identifizierung von Personen als enge Kontaktperson erfolgt durch die Gesundheitsämter und nach den fachlichen Kriterien des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen (abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html). Hierunter fallen zunächst alle Personen, die mit der infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, da für diese Personen ein Kontakt mit infektiösen Aerosolen und Tröpfchen der infizierten Person sehr wahrscheinlich ist. Die Absonderungspflicht trifft zudem diejenigen weiteren Personen, die das Gesundheitsamt im Rahmen seiner Nachverfolgung der Kontakte der infizierten Personen als enge Kontaktpersonen identifiziert hat. Da die Einstufung als enge Kontaktperson in diesen Fällen eine wertende fachliche Betrachtung des Gesundheitsamtes erfordert, enthält die vorliegende Regelung keine selbstständige Definition der engen Kontaktperson. Vielmehr ist eine individuelle Mitteilung des Gesundheitsamtes gegenüber den identifizierten Kontaktpersonen erforderlich, die sich gemäß Absatz 3 Satz 2 auch darauf zu erstrecken hat, wann der maßgebliche Kontakt zu der infizierten Person stattgefunden hat. Die Anordnung einer Absonderungspflicht auch für Personen, die mit einer infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben und solchen, die durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson einer infizierten Person identifiziert wurden ist angesichts der Gefahr, die von der Verbreitung des Coronavirus sowohl für die individuelle Gesundheit der Bevölkerung als auch für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens ausgeht, dringend erforderlich. Daher rechtfertigt bereits

das mit einem entsprechend engen Kontakt zu einer infizierten Person einhergehende Übertragungsrisiko die Anordnung einer häuslichen Quarantäne, die ihrerseits den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung trägt.

Für Personen, die mit der infizierten Person in einem gemeinsamen Haushalt leben, entfällt die Absonderungspflicht gemäß Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 nach Ablauf von zehn Tagen entweder seit der positiven PCR-Testung der infizierten Person oder, wenn die infizierte Person bereits vor dieser Testung typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufgewiesen hatte, seit dem Beginn dieser Symptome. Für alle anderen Personen, die das Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen identifiziert hat, entfällt die Absonderungspflicht nach Ablauf von zehn Tagen seit dem vom Gesundheitsamt mitgeteilten maßgeblichen Kontakt zu der infizierten Person. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen der möglichen Ansteckung durch die infizierte Person und dem erstmaligen Auftreten entsprechender Krankheitssymptome. Für sämtliche enge Kontaktpersonen, die seit Beginn ihrer Absonderung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufgewiesen haben, besteht nach Absatz 3 Satz 4 die Möglichkeit der Verkürzung der Absonderungspflicht. Die vor einer solchen Freitestung einzuhaltende Mindestquarantänezeit entspricht jener für infizierte Personen.

Absatz 4 nimmt geimpfte und genesene Personen nach § 2 Absatz 9 und 10 von der allgemeinen Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen nach Absatz 3 aus. Diese Ausnahme trägt der bundesrechtlichen Regelung in § 6 Absatz 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) Rechnung, wonach durch Landesrecht erlassene Absonderungspflichten grundsätzlich nicht für geimpfte und genesene Personen gelten, soweit diese nicht typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen und bei ihnen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nicht nachgewiesen ist (§ 1 Absatz 3 SchAusnahmV). Nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 SchAusnahmV gleichwohl zulässige Quarantäneanordnungen im Falle des Kontakts zu einer Person, die mit einer Virusvariante infiziert ist, bei der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bestimmte zugelassene Impfstoffe oder eine vorherige Infektion nur einen eingeschränkten Schutz aufweisen, kann das Gesundheitsamt im Einzelfall erlassen, wie durch Absatz 7 klargestellt wird.

Absatz 5 regelt, dass die Absonderung nach den Absätzen 1 bis 3 unterbrochen werden darf, wenn dies für die Durchführung eines Tests zur Verkürzung der Absonderungspflicht sowie zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist. Wenn die Absonderung zwecks Durchführung eines Tests zur Verkürzung der Absonderungspflicht unterbrochen wird, hat die betroffene Person, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet hat, eine FFP2-Maske oder eine sonstige Atemschutzmaske mit technisch vergleichbarem oder höherwertigem Schutzstandard oder, sofern sie das sechste Lebensjahr vollendet hat, eine medizinische Maske nach § 8 Absatz 1a Satz 2 zu tragen.

Absatz 6 verpflichtet sorgeberechtigte Personen sowie Pflegepersonen im Sinne von § 1688 Absatz 1 BGB, die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 durch die ge-

meinsam mit ihnen in einem Haushalt lebenden Kinder zu gewährleisten. Zugleich wird klar gestellt, dass es zulässig und geboten ist, hierbei auf Kindeswohl und insbesondere auf den Entwicklungsstand des betroffenen Kindes Rücksicht zu nehmen.

Absatz 7 stellt klar, dass die allgemeinen Vorgaben der Absätze 1 bis 6 nur gelten, soweit das Gesundheitsamt im jeweiligen Einzelfall keine abweichenden Anordnungen trifft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bezirklichen Gesundheitsämter weiterhin befugt sind, sowohl in begründeten Einzelfällen weniger eingriffsintensive Anordnungen als auch, soweit dies zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus erforderlich ist, strengere Anordnungen zu treffen. Strengere Anordnungen kommen, wie Absatz 7 Satz 2 klarstellt, insbesondere in Bezug auf besorgniserregende Virusvarianten, namentlich vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Ausbreitung der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron), in Betracht. Weniger durchgreifende Anordnungen kommen, wie Absatz 7 Satz 3 klarstellt, insbesondere zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit kritischer Infrastruktur sowie für Schülerinnen und Schüler und für in Kindertagesstätten betreute Kinder in Betracht.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die bezirklichen Gesundheitsämter in der Lage sind, sowohl in begründeten Einzelfällen weniger eingriffsintensive Anordnungen als auch, soweit dies zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus erforderlich ist, strengere Anordnungen zu treffen. Insbesondere Letzteres ist vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Ausbreitung der besorgniserregenden Virusvariante B.1.1.529 (Omikron) zwingend geboten.

Zu § 36: Diese Vorschrift gestaltet die Verpflichtungen, von denen diejenigen Personen, die einer Absonderungspflicht nach § 35 unterliegen, betroffen sind, näher aus.

Absatz 1 regelt, dass die betroffenen Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt unterliegen. Diese Anordnung beruht auf § 29 Absatz 1 IfSG und ist zwingend erforderlich, um die Gesundheitsämter in die Lage zu versetzen, weiterhin möglichst umfassende Erkenntnisse über die Verbreitung und Entwicklung des Coronavirus und insbesondere seiner besorgniserregenden Varianten sowie den hierdurch verursachten Krankheitsverläufen zu gewinnen. Die Regelung gibt zudem die in § 29 Absatz 2 Satz 1 und 3 IfSG genannten Verpflichtungen von Personen wieder, die der Beobachtung nach § 29 Absatz 1 IfSG unterliegen. Demnach haben die betroffenen Personen alle erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben. Zusätzlich wird auf Grundlage von § 29 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 25 Absatz 3 Satz 1 IfSG geregelt, dass die betroffenen Personen auf Verlangen des Gesundheitsamtes das erforderliche Untersuchungsmaterial bereitzustellen haben.

Absatz 2 verpflichtet die betroffenen Personen zudem, zweimal täglich ihre Körpertemperatur zu messen beziehungsweise messen zu lassen und ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen.

Absatz 3 regelt schließlich, dass die betroffenen Personen zudem eine räumliche Trennung von anderen Haushaltsangehörigen sowie geeignete Hygienemaßnahmen einhalten sollen.

Zu § 39: Durch die Änderung von Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es dringend erforderlich, an den bestehenden Schutzmaßnahmen festzuhalten und diese auszuweiten, um dem Infektionsgeschehen weiterhin konsequent entgegenzuwirken. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO bis zum 21. Januar 2022 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Achtundfünfzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021, 17. Juni 2021, 21. Juni 2021, 1. Juli 2021, 26. Juli 2021, 20. August 2021, 27. August 2021, 10. September 2021, 23. September 2021, 22. Oktober 2021, 19. November 2021, 26. November 2021, 3. Dezember 2021, 14. Dezember 2021 und 16. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459, 471, 485, 543, 567, 573, 625, 649, 707, 763, 789, 813, 844 und 852) verwiesen.